KOORDINIERUNGSKOMITEE FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG

Bozen, am 30.12.2015

GEMEINDENFINANZIERUNG FÜR 2016

Festgestellt, dass vorliegende Vereinbarung den Dreijahreszeitraum 2016 - 2018 betrifft;

treffen die Vertretung der Gemeinden bzw. der Rat der Gemeinden, der Landeshauptmann und der Landesrat für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 folgende

V e r e i n b a r u n g :

Die in dieser Vereinbarung für 2016 vorgesehenen Zuweisungen und Abzüge gelten auch für die Jahre 2017 und 2018, soweit in dieser Vereinbarung dazu keine Abweichungen bzw. andere Beträge vorgesehen sind. Die Gesamtheit der Gemeinden kann mit den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Beträgen für die Jahre 2017 und 2018 rechnen unter der Voraussetzung, dass das Land im Landeshaushalt für die Jahre 2017 und 2018 die Mittel in derselben Höhe des Jahres 2016 bereitstellt.

I. BERECHUNGSGRUNDLAGE UND ZUWEISUNGEN FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG 2016

Für das Jahr 2016 stellt das Land Südtirol für die Gemeindenfinanzierung den Gesamtbetrag von **373.528.000,00 Euro** zur Verfügung, welcher folgendermaßen eingesetzt wird:

1. Ordentlicher Fonds : 169.002.715,16 Euro

a) Gemeinden: 166.637.189,00 Euro

Die Gemeinden erhalten den Betrag von *166.637.189,00 Euro* zur Abdeckung der laufenden Ausgaben, wobei den einzelnen Gemeinden jene finanziellen Mittel zugewiesen werden, die sich aus der Tabelle 1 und dem dazugehörigen Anhang ergeben und sowohl ihren Finanzbedarf als auch ihre Finanzkraft sowie ihre Effizienz berücksichtigen.

Als Ausgleich für die Übernahme der Grundschuldienste durch die Landesverwaltung im Sinne des Abkommens vom 6.12.2004 werden den Gemeinden für das Jahr 2016 in Abweichung zum genannten Abkommen insgesamt 12.002.500,00 Euro von den laufenden Zuweisungen in Abzug gebracht. Die entsprechenden Beträge zu Lasten der einzelnen Gemeinden sind in der Tabelle 1 angeführt.

Für jene Gemeinden, für welche gemäß beiliegender Tabelle 1 die Abzüge die laufenden Zuweisungen übersteigen, wird der Restabzug bis zur Tätigung der vollständigen Abzüge beim Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgenommen.

Der Gemeinde Bozen wird im Sinne des Art. 43 des L.G. Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, der Betrag von 465.827,20 Euro zugewiesen.

b) Deckung der Dienste

Bei den Zuweisungen über den ordentlichen Fonds wird die Deckung der Dienste miteinbezogen. Für folgende Dienste werden nachstehende Deckungssätze festgelegt:

Wasser	Deckungssatz 90 %
Abwasser	Deckungssatz 90 %
Müllentsorgung einschließlich Straßenreinigung	Deckungssatz 90 %.

Werden die obgenannten Deckungssätze nicht erreicht, wird die laufende Zuweisung um den festgestellten Abgang vermindert.
Die Deckungssätze und der entsprechende Nachweis gelten auch für den Fall, wenn die Dienste nicht in Eigenregie geführt werden.
Die Deckung bezieht sich auch auf die dem Land gemäß Art. 55 des Landesgesetzes vom 18.6.2002, Nr. 8 und Art. 35 des Landesgesetzes vom 26.05.2006, Nr. 4 zu überweisenden Beträge.
Bei Darlehen ist die Tilgungsrate (Zinsen und Kapital) abzüglich der Landesbeiträge zu berücksichtigen. Bei Finanzierungen aus dem Rotationsfonds laut L.G. Nr. 6/1992 i.g.F. ist der jährlich dem Rotationsfonds zurückzuzahlende Betrag zu berücksichtigen.

Die Erklärung über die erfolgte Deckung der Dienste muss vom Bürgermeister, vom Gemeindesekretär, vom Rechnungsprüfer der Gemeinde und wo vorhanden, vom Buchhalter unterzeichnet werden. Sie haften persönlich für die Richtigkeit der Angaben.

Die letzte Rate der laufenden Zuweisung wird nur gegen Vorlage des Nachweises der Deckung der Dienste bezogen auf das Kompetenzjahr und die zwei vorhergehenden Finanzjahre unter Berücksichtigung der Abzüge ausbezahlt. Für das erste der drei Jahre sind die eingehobenen bzw. bezahlten Beträge anzugeben. Der Nachweis der Deckung bezieht sich auf die Daten der Abschlussrechnung und die Beträge sind abzüglich der Mehrwertsteuer anzugeben. Für den Nachweis ist das Erklärungsmuster zu verwenden, welches Anhang zu dieser Vereinbarung bildet.

Falls der Gemeinde vom Betreiber im Folgejahr für einen Dienst höhere Kosten mitgeteilt werden, wofür die Deckung durch Tariferhöhung nicht mehr möglich ist, wird die Deckung mit Bezug auf den ursprünglichen Betrag berechnet. Beträge, welche mit einer Zusatzrolle eingehoben werden und sich auf das Kompetenzjahr beziehen, werden anerkannt. Diese Fälle müssen zum Zwecke der laufenden Zuweisungen ausreichend dokumentiert werden.

Sollten die in der Abschlussrechnung vorgesehenen Einnahmen nicht erzielt werden, wird der Deckungssatz aufgrund der effektiven Feststellungen nachberechnet, wobei der eventuelle Differenzbetrag von den laufenden Zuweisungen der darauffolgenden Jahre abgezogen wird. Sollten für das erste der drei Jahre die in der Abschlussrechnung festgestellten Beträge nicht eingehoben werden und das Zwangseintreibungsverfahren durch die dafür zuständige Behörde eingeleitet worden sein und/oder ein Konkursverfahren anhängig sein, werden die betreffenden Beträge gegen Nachreichung der entsprechenden Dokumentation anerkannt.

Für Gemeinden, welche laut beiliegender Tabelle 1 für 2016 keine laufenden Zuweisungen erhalten, wird bei Nicht-Erreichen obgenannter Deckungssätze der entsprechende Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2017 um den festgestellten Abgang vermindert. Für diese Gemeinden erfolgt die Auszahlung des Anteils an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2017 nach Vorlage des Nachweises der Deckung der Dienste gemäß voranstehender Regelung.

c) Bezirksgemeinschaften

Den Bezirksgemeinschaften wird zur Abdeckung der laufenden Ausgaben der Betrag von insgesamt 1.899.698,96 Euro zugewiesen; dieser Betrag wird auf die einzelnen Bezirksgemeinschaften wie folgt aufgeteilt :

- Fixbetrag von 28.654,00 Euro;
- Pro-Kopfquote von 4,12 Euro, bezogen auf die Anzahl der Bewohner, die am 31.12.2014 im entsprechenden Gebiet ihren Wohnsitz hatten.

d) Vergütung der Dienstleistungen der Agentur für Wohnbauaufsicht

Im Jahr 2016 wird der Agentur für *Wohnbauaufsicht* für die Dienstleistungen, welche sie den Gemeinden erbringt, eine Pauschalvergütung von 200.000,00 Euro zuerkannt. Dieser Betrag wird den Gemeinden von den laufenden Zuweisungen im Sinne der Tabelle 1 und dem dazugehörigen Anhang in Abzug gebracht.

e) Mitteilungspflichten der Gemeinden betreffend die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft

Zwecks Ermittlung der Finanzkraft in Bezug auf die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft sind die Gemeinden verpflichtet, dem Rat der Gemeinden auf Anfrage die gemeindeeigenen Wasserkraftwerke, die direkten und indirekten Beteiligungen, einschließlich des Ausmaßes der Beteiligungen, an Gesellschaften, Genossenschaften, Konsortien und jedweder anderen Körperschaft schriftlich mitzuteilen bzw. zu bestätigen, welche in Südtirol Wasserkraftwerke aufgrund von Wasserkonzessionen, vertraglich erworbenen Nutzungsrechten, tatsächlichen Nutzungen und bei verfallenen Wasserkonzessionen, von provisorischen Ermächtigungen zur Inbetriebnahme betreiben. Bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Meldungen werden den betroffenen Gemeinden, zusätzlich zu den ordentlichen Abzügen, für die Jahre, welche von der Verletzung der Mitteilungspflicht betroffen sind, die entsprechenden Einnahmen aus der Stromproduktion in doppelter Höhe abgezogen. Die Einhaltung dieser Meldepflichten werden vom Gemeindenverband in Zusammenarbeit mit der Abteilung Örtliche Körperschaften der Landesverwaltung überprüft.

2. Ausgleichszuweisungen und Sonderfinanzierungen : 1.000.000,00 Euro

2.1 Ausgleichszuweisungen: 701.153,67 Euro

Zwecks Abfederung der Wirkungen des neuen Modells für die Aufteilung der laufenden Zuweisungen wird ausschließlich für das Jahr 2016 den Gemeinden, deren laufenden Zuweisungen des Jahres 2016 niedriger sind als jene des Jahres 2015, als Ergänzung zu den laufenden Zuweisungen für 2016 der Betrag von insgesamt 701.153,67 Euro zugewiesen.

Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftsergebnisse der Gemeinden der Jahre 2012, 2013 und 2014, der Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer für die Hauptwohnung, die sich 2016 im Vergleich zu 2015 aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Freibetrages ergeben werden und der Minderzuweisungen seitens des Landes für die Instandhaltung des ländlichen Wegenetzes, die sich 2016 gegenüber 2015 ergeben werden. Außerdem wird den Gemeinden mit schwacher Bevölkerungsentwicklung und schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 25.000,00 Euro, jenen mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher

Wirtschafts- und Sozialstruktur den Betrag von 30.000,00 Euro zugewiesen. Aufgrund der hier vorgesehenen Kriterien wird den Gemeinden höchstens jener Betrag zugewiesen, welcher der Minderzuweisung bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2016 gegenüber den laufenden Zuweisungen des Jahres 2015 entspricht.

Die Berechnung der Aufteilung erfolgt im Sinne der beiliegenden Tabelle 2 und dem dazugehörigen Anhang.

2.2 Sonderfinanzierungen: 298.846,33 Euro

Die berechtigten Gemeinden erhalten auf Antrag, im Rahmen des Höchstbetrages und nach Ausschöpfung sämtlicher Einsparungsmöglichkeiten, in Ergänzung zu den laufenden Zuweisungen für 2016 und den Ausgleichszuweisungen für 2016 die Sonderfinanzierung für den nachweislich benötigten Betrag.
Die Zuweisung erfolgt durch Dekret des Landesrates für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden aufgrund eines Vorschlages einer Arbeitsgruppe, welche sich aus dem Direktor des Ressorts Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden, jenem der Landesabteilung Örtliche Körperschaften und dem Direktor und einem Sachbearbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes zusammensetzt.

Eventuelle Mehreinnahmen, die in der Jahresabschlussrechnung festgestellt werden, haben die Reduzierung der Sonderfinanzierung zur Folge und verpflichten die Gemeinde zur Rückerstattung des betreffenden Differenzbetrages.

3. Betreibung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes: 350.000,00 Euro

Für die Betreibung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes wird im Sinne des Art. 6 des Landesgesetzes vom 10.8.1995, Nr. 17 und nachfolgende Änderungen der Betrag von insgesamt 350.000,00 Euro bereitgestellt.
Dieser Betrag wird unter den Bezirksgemeinschaften und der Gemeinde Bozen aufgrund der Länge in Kilometern der im jeweiligen Einzugsgebiet gelegenen übergemeindlichen Fahrradwege aufgeteilt, vorausgesetzt der Fahrradweg ist fertiggestellt, befahrbar und Haftpflicht versichert. Der Antrag für die Zuweisung ist zusammen mit dem Nachweis über den Abschluss der Haftpflicht-versicherung bei der Landesabteilung Örtliche Körperschaften binnen 30.6.2016 einzureichen.

4. Darlehen: 57.214.853,40 Euro

Für die volle Übernahme oder Bezuschussung von Darlehen, die in den vergangenen Jahren für öffentliche Bauten aufgenommen wurden, wird folgender Betrag eingesetzt:

Tilgung von Darlehen aufgrund von Art. 6, L.G. Nr. 6/1992	bereits aufgenommene Darlehen	57.214.853,40 Euro

Für neue Darlehen, die bei der staatlichen Depositenbank oder beim regionalen Rotationsfonds aufgenommen werden, werden aus dem Lokalfinanzfonds keine Tilgungszuschüsse mehr gewährt.

Änderungen

Die Einsparungen aufgrund der Reduzierungen der jährlichen Tilgungsraten auf Darlehen, die in den vergangenen Jahren aufgenommen wurden, und für die nunmehr eine Zinssenkung vorgenommen wird, gehen ausschließlich zugunsten des Fonds für die Darlehensamortisierung. Der Zuschuss wird infolgedessen um jenen Betrag reduziert, um den die jährliche Amortisationsrate geringer wird.
Im Falle der Reduzierung eines Darlehens wird der Tilgungszuschuss auf der Grundlage der reduzierten Darlehenssumme von Beginn an neu berechnet und der entsprechende Ausgleich vorgenommen.
Im Falle der Umbuchung von nicht ausbezahlten Restbeträgen eines Darlehens auf ein neues Vorhaben derselben Kategorie von Darlehen bleibt der Tilgungszuschuss im ursprünglich zugesagten Ausmaß erhalten.

Im Jahr 2017 werden für die volle Übernahme oder Bezuschussung von Darlehen, die in den vergangenen Jahren für öffentliche Bauten aufgenommen wurden, 52.124.086,54 Euro eingesetzt. 50.903.499,04 Euro werden hierfür im Jahr 2018 eingesetzt.

5. Kapital- und Investitionsausgaben : 142.502.631,44 Euro

Zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben wird den Gemeinden der Gesamtbetrag von 135.002.631,44 Euro bereitgestellt.

5.1 Zuweisung laut Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975

Der Betrag von 9.002.631,44 Euro, dies sind 6,67% des Gesamtbetrages, wird den Gemeinden nach den Kriterien laut Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975 zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt auf Antrag der Gemeinde aufgrund eines Vorschlages einer Arbeitsgruppe, welche sich aus dem Direktor des Ressorts Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden, jenem der Landesabteilung Örtliche Körperschaften und dem Direktor und einem Sachbearbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes zusammensetzt. Der Direktor des Landesamtes für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten fungiert als Berichterstatter. Die Richtlinien, Verfahren und Modalitäten für die Gewährung und Auszahlung der Zuweisungen werden mit Zusatzvereinbarung festgelegt.

5.2 Zuweisung laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975

Der Betrag von 126.000.000,00 Euro, dies sind 93,33% des Gesamtbetrages, wird den Gemeinden nach den Bedarfskriterien für die Kapitalbeiträge laut Art. 3 des L.G. Nr. 27/1975 in Verbindung mit Artikel 5 des L.G. Nr. 6/1992 zugewiesen. Für die Berechnung der Kapitalbeiträge werden die Investitionsausgaben, welche die Gemeinden laut ihren Abschlussrechnungen (Titel 2 - Ausgaben aus Kapitalkonto) in den Jahren von 1997 bis 2014 getätigt haben, und jener Prozentsatz berücksichtigt, der laut Finanzvereinbarung vom 29.1.2015 für die Aufteilung der Investitionszuweisungen für das Jahr 2016 festgelegt wurde. Die Berechnung der Zuweisung der Kapitalbeiträge erfolgt im Sinne der beiliegenden Tabelle 3 und dem dazugehörigen Anhang.

Über diese Kapitalbeiträge sind die Vorhaben gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, zu finanzieren. Im Besonderen sind damit zu finanzieren:

a) Bauvorhaben, welche bisher über den Rotationsfonds für Investitionen gemäß Art. 7/bis LG Nr. 6/1992 finanziert wurden: Schulen, Kindergärten, Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten- und Pflegeheime, Rathäuser usw.
b) Bau von Bibliotheken
c) Bau von Feuerwehrhallen
d) Bau von Sportanlagen
e) Bau von Jugendeinrichtungen

f) andere Investitionsvorhaben im öffentlichen Interesse.

A) Voraussetzungen, Modalitäten und Verfahrensvorschriften für die Bereitstellung der Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975

Die Bereitstellung der Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 erfolgt durch Dekret des Landesrates für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden auf Antrag der Gemeinde. Mit Zusatzvereinbarung werden allenfalls erforderliche Kriterien und Verfahrensvorschriften für die Bereitstellung der Kapitalbeiträge festgelegt.

A1) Voraussetzungen

Die beantragte Bereitstellung des Kapitalbeitrages muss zumindest 50.000,00 Euro ausmachen.

Die Gemeinden Bozen und Meran dürfen im Jahr 2016 nicht mehr als jene Beträge beantragen, die ihnen im Jahr 2016 zugewiesen worden sind. Für Gemeinden bis 1.200 Einwohnern (zum Stichtag 31.12.2014) gilt als Höchstbetrag, dessen Bereitstellung im Jahr 2016 beantragt werden kann, das Zehnfache des Betrages, der der jeweiligen Gemeinde für 2016 zugewiesen worden ist. Dieser Höchstbetrag steht diesen Gemeinden für den Zehnjahreszeitraum 2016 bis 2025 zu und die Bereitstellung ist innerhalb dieses Zeitraumes zu beantragen. Zuweisungen, für welche die Bereitstellung nicht beantragt worden ist, verfallen mit 31.12.2025. Für alle anderen Gemeinden gilt als Höchstbetrag, dessen Bereitstellung im Jahr 2016 beantragt werden kann, das Fünffache des Betrages, der der jeweiligen Gemeinden für 2016 zugewiesen worden ist. Dieser Höchstbetrag steht diesen Gemeinden für den Fünfjahreszeitraum 2016 bis 2020 zu und die Bereitstellung ist innerhalb dieses Zeitraumes zu beantragen. Zuweisungen, für welche die Bereitstellung nicht beantragt worden ist, verfallen mit 31.12.2020.

Zwecks Verwaltung der Kapitalbeiträge, welche den einzelnen Gemeinden zustehen und diesen bereitgestellt und ausgezahlt werden, gewährleistet die Landesabteilung Örtliche Körperschaften die erforderliche Kontoführung.

Gemeinden, welche die Mittel aus den vorhergehenden Jahren aus Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 nicht zur Gänze beansprucht haben, können deren Auszahlung bei Nachweis des Kassenbedarfs gemäß den in den Vorjahren geltenden Bestimmungen erwirken. Diese Gemeinden können erst nach Auszahlung der für die vorhergehenden Jahre zustehenden Mittel aus Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 Bereitstellungsanträge für die von dieser Vereinbarung vorgesehenen Kapitalbeiträge vorlegen.

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrages um Bereitstellung des Kapitalbeitrages muss die Gemeinde für das zu finanzierende Bauvorhaben bzw. die zu finanzierenden Bauvorhaben insbesondere auch über ein genehmigtes Ausführungsprojekt bzw. bei Arbeiten geringeren Ausmaßes über andere ausreichende technisch-buchhalterische Unterlagen (Kostenvoranschlag usw.), über einen Finanzierungs- und Zeitplan verfügen und die Arbeiten, außer bei Schul- und Kindergartenbauten sowie bei mehrjährigen Finanzierungen, noch nicht ausgeschrieben haben. Aus dem Zeitplan hat die kassamäßige Notwendigkeit der Finanzmittel aus dem Investitionsfonds über die Jahre der Realisierung des Bauvorhabens hervorzugehen. Im Falle des Baus von Feuerwehrhallen muss bei Vorlage das Antrages zusätzlich auch das Gutachten der Agentur für Bevölkerungsschutz vorliegen, ist der Bau einer Schule betroffen, bedarf es bei Vorlage des Antrages zusätzlich auch des positiven Gutachtens des zuständigen Schulamtes zum Organisationskonzept mit pädagogischer Ausrichtung und ein positives Gutachten der Landesabteilung Hochbau und technischer Dienst zum Ausführungsprojekt.

A2) Verfahren

Der Bereitstellungsantrag der Gemeinde ist an das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten zu richten.
Bei Vorliegen der unter Buchstabe A1) genannten Voraussetzungen und aller übrigen allgemeinen Voraussetzungen, erlässt der zuständige Landesrat in der Reihenfolge der zeitlichen Vorlage der Bereitstellungsanträge im Rahmen der der Gemeinde zustehenden Mittel und des für das Jahr 2016 bereitstehenden Gesamtbetrages von 126.000.000,00 Euro, sowie unter Berücksichtigung der Finanzierungszusagen laut nachstehendem Punkt A3) das Dekret für die Bereitstellung des Kapitalbeitrages und legt dessen Ausmaß beziehungsweise die Aufteilung der Bereitstellung auf mehrere Jahre fest.
Liegen die Voraussetzungen für die Bereitstellung nicht vor, wird das Verfahren im Sinne der einschlägigen Vorschriften weiterbetrieben. In jenen Fällen, in denen das Dekret nicht erlassen worden ist, weil zum vorgeschriebenen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Vorlage des Bereitstellungsantrages nicht bestanden haben, kann die Gemeinde für dasselbe Vorhaben nach Beseitigung der Hinderungsgründe einen neuen Bereitstellungsantrag vorlegen.

Bei Bereitstellung von Kapitalbeiträgen, welche den den Gemeinden im Jahr 2016 zugewiesenen Betrag übersteigen, werden die darüberliegenden Beträge dem/den Folgejahren angelastet.

A3) Regelung für bereits erteilte Finanzierungszusagen

Für nachstehende Investitionsvorhaben, deren Finanzierung vom Land zugesagt worden ist, werden die Bereitstellung der Mittel und die Rückzahlung der zu Lasten der Gemeinden gehenden Quoten mit Zusatzvereinbarung geregelt:

- Schulbauten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2016 und 2017);
- Kindergärten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2016);
- Alten-, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen laut dem genehmigten Investitionsprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2016, 2017 und 2018).

5.3 Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen: 7.500.000,00 Euro

Der Betrag von 7.500.000,00 Euro wird für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen vorgesehen.
Die Präsidenten der Bezirksgemeinschaften erstellen einvernehmlich ein Programm mit den im Jahr 2016 zu verwirklichenden Bauvorhaben und einen Vorschlag für die Aufteilung der Mittel auf die im Programm enthaltenen Vorhaben. Programm und Vorschlag sind innerhalb 15.2.2016 dem Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten vorzulegen. Innerhalb der darauffolgenden 30 Tage genehmigt der Landesrat für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden nach Einholen des positiven Gutachtens des Rates der Gemeinden das Programm und den Vorschlag für die Aufteilung der Mittel im Jahr 2016.
Die im genehmigten Vorschlag angeführten Mittel werden auf Antrag der Bezirksgemeinschaft mit Dekret des Landesrates für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden bereitgestellt. Hierfür ist ein entsprechender Bereitstellungsantrag zusammen mit einem genehmigten Ausführungsprojekt und einem Finanzierungsplan dem obgenanntem Landesamt vorzulegen.
Die Mittel für Vorhaben, für welche bis zum 30.9.2016 kein Bereitstellungsantrag samt genehmigtem Ausführungsprojekt und Finanzierungsplan beim genannten Landesamt vorgelegt wird, werden vom zuständigen Landesrat nach Einholen des positiven Gutachtens des Rates der Gemeinden für andere im Programm enthaltene Vorhaben mit Dekret bereitgestellt, für welche der

Bereitstellungsantrag samt den vorgeschriebenen Unterlagen innerhalb 30.9.2016 vorgelegt worden ist.

6. Weitere Zuweisungen: 3.457.800,00 Euro

Außerdem werden im Rahmen der Gemeindenfinanzierung für nachstehende Zwecke folgende Beträge eingesetzt:

Beiträge für Mehrausgaben für den Gebrauch der ladinischen Sprache	308.800,00 Euro
für den Südtiroler Gemeindenverband: zur Abdeckung der laufenden Ausgaben	3.149.000,00 Euro
Insgesamt	3.457.800,00 Euro

II. ROTATIONSFONDS FÜR INVESTITIONEN

1. Finanzierbare Investitionsausgaben

Aus dem Rotationsfonds werden Finanzierungen für folgende öffentliche Bauvorhaben gewährt:

- Schulbauten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2014 und 2015);
- Kindergärten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2014 und 2015);
- Alten-, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen laut dem genehmigten Investitionsprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2015).

2. Voraussetzungen, Modalitäten und Verfahrensvorschriften für die Gewährung von Finanzierungen

Die Gewährung der Finanzierungen erfolgt durch Dekret des Landesrates für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden auf Antrag der Gemeinde aufgrund eines positiven Gutachtens einer Arbeitsgruppe, welche sich aus dem Direktor der Landesabteilung Örtliche Körperschaften, jenem des Landesamtes für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten, und dem Direktor und einem Sachbearbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes zusammensetzt.

a) Voraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Finanzierungsantrages muss die Gemeinde für das zu finanzierende Bauvorhaben insbesondere auch über ein genehmigtes Ausführungsprojekt verfügen, die Arbeiten, außer bei Schul- und Kindergartenbauten sowie bei mehrjährigen Finanzierungen, noch nicht ausgeschrieben haben und ihre genehmigte Verordnung über die Festlegung der Baukostenabgabe muss einen Hebesatz der Baukostenabgabe von mindestens 1 (einem) Prozent auf die Baumasse aller Kategorien und Fälle, die weder vom Gesetz befreit sind noch gemäß Musterverordnung des Gemeindenverbandes (siehe Mitteilung Nr. 95/07) befreit werden können, vorsehen.

b) Verfahren

Der Finanzierungsantrag der Gemeinde ist an das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten zu richten. Zusammen mit dem Finanzierungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der genehmigten Verordnung über die Festlegung der Baukostenabgabe zu übermitteln.
Bei Vorliegen der unter Buchstabe a) genannten Voraussetzungen und aller übrigen allgemeinen Voraussetzungen, erteilt die Arbeitsgruppe in der Reihenfolge der zeitlichen Vorlage der Finanzierungsanträge im Rahmen der bereitgestellten Mittel das positive Gutachten für die Finanzierung des Bauvorhabens und dessen Ausmaß.
Bei negativem Gutachten wird das Verfahren im Sinne der einschlägigen Vorschriften weiterbetrieben. In jenen Fällen, in denen das positive Gutachten nicht erteilt worden ist, weil zum vorgeschriebenen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Vorlage des Finanzierungsantrages nicht bestanden haben, kann die Gemeinde für dasselbe Vorhaben nach Beseitigung der Hinderungsgründe einen neuen Finanzierungsantrag vorlegen.

Nach Gewährung der Finanzierung hat die Gemeinde als Sicherstellung für die Rückzahlung der Beträge eine entsprechende Zahlungsvollmacht ihrem Schatzmeister zuzustellen. Das Original der dem Schatzmeister zugestellten Zahlungsvollmacht ist dem Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten innerhalb von 60 Tagen ab Gewährung der Finanzierung bzw. ab Aufforderung durch das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten, zu übermitteln.

3. Höhe der Finanzierungen, Rückzahlungsdauer und -quoten

Die beantragte Finanzierung muss zumindest 100.000,00 Euro ausmachen.

Für Schul-und Kindergartenbauten werden die im jeweiligen Stufenplan für die Jahre 2014 und 2015 vorgesehenen Beträge und für Alten-, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen die im Stufenplan für 2015 vorgesehenen Beträge berücksichtigt.

Die im Kindergarten- oder Schulbautenprogramm vorgesehenen Finanzierungen sowie jene Finanzierungen, welche im Programm für Alten-, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen vorgesehen sind, müssen innerhalb des zweiten Jahres nach deren Ausweisung im Stufenplan beantragt werden. Wird innerhalb dieses Zeitraumes kein Finanzierungsantrag gestellt, werden die entsprechenden Beträge für andere Vorhaben verwendet.

Die gewährten Finanzierungen müssen bei einer Laufzeit von 20 Jahren mit 20 konstanten gleichbleibenden Beträgen im nachstehenden Ausmaß dem Rotationsfonds zurückbezahlt werden. Die vorzeitige Rückzahlung eines Teil- oder des Gesamtbetrages ohne Strafzuschläge ist jederzeit möglich.

3.1 Schulbauten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm

Es werden die anerkannten Standardkosten gemäß Hauptprogramm für Schulbauten finanziert. Die Gemeinde hat jährlich 2,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.

3.2 Kindergärten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm

Es werden höchstens die Standardkosten gemäß Hauptprogramm für Schulbauten finanziert. Die Gemeinde hat jährlich 4,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.

3.3 Alten- und Pflegeheime sowie Altenwohnungen

Finanziert werden Alten- und Pflegeheime und betreute Wohnformen für Senioren sowie der Bau und Ankauf von Altenwohnungen im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 2619 vom 26.10.2009.
60 % des Fixbetrages pro Bett für Neubauten und Umbauten im Falle von Alten- und Pflegeheimen und betreuten Wohnformen für Senioren sowie pro Wohnung im Fall von Altenwohnungen werden über einen Verlustbeitrag des Landes finanziert.

Die Finanzierung aus dem Rotationsfonds kann der jeweils zuständigen Gemeinde auch dann gewährt werden, wenn der Verlustbeitrag einer privaten Körperschaft im Sinne des Landesgesetzes vom 30.04.1991, Nr. 13 gewährt wird. Dies setzt die Aufnahme des Bauvorhabens in das Investitionsprogramm voraus, auf der Grundlage eines Konzeptes, aus dem das öffentliche Interesse am Bauvorhaben hervorgeht. Voraussetzung ist weiter, dass eine Vereinbarung gemäß Artikel 16 des Landesgesetzes vom 11.08.1997, Nr. 13 zwischen der Gemeinde und der privaten Körperschaft abgeschlossen wird.
Für die Finanzierung im Ausmaß von 40 % des Fixbetrages pro Bett für Neubauten und Umbauten im Falle von Alten- und Pflegeheimen sowie betreuten Wohnformen für Senioren hat die Gemeinde jährlich 2,50 % des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.
Für die Finanzierung im Ausmaß von 40 % des Fixbetrages pro Wohnung im Fall von Altenwohnungen hat die Gemeinde jährlich 2,50 % des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.

4. Auszahlung der Finanzierungen

Die Auszahlung der von der Landesregierung gewährten Finanzierungen nimmt das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten vor.
Auf der Grundlage der von der Gemeinde vorgelegten Baubeginnmeldung werden bei Finanzierungen bis 500.000,00 Euro 70% und für alle anderen Finanzierungen 50% der gewährten Finanzierung ausbezahlt. Bei Finanzierungen über 500.000,00 Euro werden weitere 25% der gewährten Finanzierung nach Vorlage einer Erklärung des Bürgermeisters ausbezahlt, aus welcher hervorgeht, dass für den bereits ausbezahlten Betrag zur Gänze entsprechende Rechnungsunterlagen vorliegen. Der Restbetrag der Finanzierung wird nach Vorlage der Abnahmebescheinigung bzw. der Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der belegten Ausgaben ausbezahlt. Sämtliche Auszahlungen erfolgen innerhalb von drei Monaten ab Vorlage der vorgeschriebenen Unterlagen.
Beim Ankauf von Immobilien werden 70% der Finanzierung nach Vorlage des Vertrages und die restlichen 30% nach Vorlage des Grundbuchsdekretes ausbezahlt.
Wird die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht innerhalb von 4 Jahren ab Gewährung der Finanzierung (von 6 Jahren ab der Gewährung der ersten Finanzierung bei mehrjährigen Finanzierungen) vorgelegt, ist der ausgezahlte Betrag, abzüglich der belegten Ausgaben und zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zurückzuzahlen. In begründeten Fällen kann die vom vorangehenden Punkt 4 vorgesehene Arbeitsgruppe auf Antrag der Gemeinde die Frist für die Vorlage der Abnahmebescheinigung bzw. der Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten um höchstens 2 Jahre verlängern. Dieser Betrag ist auch dann zurückzuzahlen, wenn die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des Bauleiters fristgerecht vorgelegt wird und die belegten Ausgaben niedriger als der ausgezahlte Betrag sind. In jenen Fällen, in denen die gewährte Finanzierung nicht zur Gänze ausgezahlt worden ist, wird der jährlich von der Gemeinde zurückzuzahlende Betrag reduziert und für die Restlaufzeit aufgrund des von der Gemeinde belegten Betrages unter Berücksichtigung der bereits getätigten Rückzahlungen neu festgelegt.

Wird innerhalb von 4 Jahren ab Gewährung der Finanzierung keine Auszahlung beantragt, so wird die Finanzierung widerrufen. Für diesen Fall sind für den Zeitraum der Bereitstellung der Mittel die gesetzlichen Zinsen geschuldet. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Gemeinde auf eine ihr zugesagte Finanzierung verzichtet. Die bereits überwiesenen Rückzahlungsraten abzüglich der geschuldeten Zinsen werden rückerstattet. Dieser Absatz gelangt ab dem 01.01.2012 zur Anwendung.

5. Rückzahlung der Beträge

Die Rückzahlung beginnt in dem auf die Gewährung folgenden Jahr und die Beträge werden am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Termin Haushaltsvoranschlag 2016

Der Haushaltsvoranschlag für 2016 ist vom Gemeinderat innerhalb 31. Dezember 2015 zu genehmigen.

2. Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP

Das Land tritt den Gemeinden für das Jahr 2016 im Sinne des Art. 27 des Gv.D. vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 in geltender Fassung, den Betrag von 15.972.000,00 Euro als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer ab. Dieser Betrag wird auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu dem von ihnen selbst im Jahre 1997 eingehobenen Aufkommen für die Gemeindekonzessionsgebühren und die Gemeindegewerbesteuer auf.

3. Zuweisungen aufgrund von staatlichen Bestimmungen

Bei Zuweisungen an die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, welche das Land aufgrund von staatlichen Bestimmungen zu tätigen hat, wie z.B. beim Anteil der Wertschöpfungssteuer IRAP, welche den Gemeinden als Ersatz für die abgeschaffte Gewerbesteuer ICIAP zusteht, wird vom Nachweis des Kassenbedarfs gemäß Art.1, Abs. 3 L.G. Nr. 6/1992 i.g.F. abgesehen.

Diese Beträge werden grundsätzlich innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt.

4. Wirtschafts- und Finanzplan

Für öffentliche Bauvorhaben deren Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer den EU-Schwellenwert von 5.186.000,00 Euro überschreitet, ist gemäß Art. 10 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 (eingefügt mit Art. 10 L.G. vom 25. Jänner 2000, Nr. 2) ein Wirtschafts- und Finanzplan zu erstellen.

5. Pflichtschulen und Musikschulen

5.1. Beteiligung an den Investitionskosten von übergemeindlichen Schulbauvorhaben

a) An der Finanzierung der anerkannten Standardinvestitionskosten der übergemeindlichen deutsch- und ladinischsprachigen Mittelschulen sowie der italienischsprachigen Mittelschule in Leifers beteiligen sich ab dem Jahr 2013 die Gemeinden des Einzugsgebietes der jeweiligen Mittelschule laut beiliegender Tabelle 4 in folgendem Ausmaß: 15% übernimmt die Sitzgemeinde, während die restlichen Kosten unter allen Gemeinden des Einzugsgebietes im Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre aufgeteilt werden.
Im Falle von zwei oder mehreren Mittelschulen in der Sitzgemeinde werden, zwecks Beteiligung der Gemeinden des Einzugsgebietes dieser Schulen, die Investitionskosten für die beiden bzw. mehreren Mittelschulen gemeinsam und einheitlich berücksichtigt. Die Aufteilung der nicht der Sitzgemeinde anzulastenden Investitionskosten erfolgt im Verhältnis der durchschnittlichen Gesamtschülerzahl der einzelnen Gemeinden des Einzugsgebietes.

b) An der Finanzierung der anerkannten Standardinvestitionskosten der anderen übergemeindlichen italienischsprachigen Mittelschulen sowie der Musikschulen beteiligt sich ab dem Jahr 2013 die Sitzgemeinde im Ausmaß von 15%, während die restlichen Kosten unter den betroffenen Gemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre aufgeteilt werden.
Die durchschnittliche Schülerzahl der letzten drei Jahre wird jedes Jahr neu berechnet.
Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Investitionskosten entsteht:

- sobald 1 (ein) Schüler, welcher nicht in der Sitzgemeinde ansässig ist, die übergemeindliche Mittelschule/Musikschule besucht;
- und bei Musikschülern, wenn es sich dabei nicht um erwachsene Musikschüler handelt, das heißt volljährige und erwerbstätige Personen. Die Sitzgemeinde erhält von der Musikschule die erforderlichen Informationen.

c) Die vermögensrechtlichen Aspekte sowie alle weiteren Modalitäten legen die Sitzgemeinde und die anderen betroffenen Gemeinden in einem Einvernehmensprotokoll fest.

d) Übergangsregelung
Bei übergemeindlichen Schulbauvorhaben/Mittelschulen, die im Zeitraum 2008 bis 2011 finanziert wurden, betrifft die vorgenannte Regelung die Rückzahlungsquoten an den Rotationsfonds ab dem Jahr 2012.

5.2 Beteiligung an den Betriebskosten der Pflichtschulen und Musikschulen

a) Pflichtschulen (Grund- und Mittelschulen)

Falls 5% der Schüler, welche dieselbe Pflichtschule besuchen, nicht in der Sitzgemeinde ansässig sind, werden die Betriebskosten unter allen betroffenen Gemeinden jährlich im Verhältnis zur Anzahl der am 1. Dezember des Vorjahres eingeschriebenen Schüler aufgeteilt.
Im Falle von 2 oder mehreren Pflichtschulen in der Sitzgemeinde ergibt sich der zu verrechnende Betrag aus den Betriebskosten der beiden oder mehreren Pflichtschulen dividiert durch die Gesamtzahl aller eingeschriebenen Schüler.
Als Betriebskosten für die Mittelschule gelten jene für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, ordentliche Instandhaltung am Gebäude und an der Einrichtung (Material und Personal), allfällige Mieten sowie 2% der vorgenannten Betriebskosten für Verwaltungsspesen.

Als Betriebskosten für die Grundschule gelten jene für die Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, ordentliche Instandhaltung am Gebäude und an der Einrichtung (Material und Personal), allfällige Mieten, Reinigungsspesen (Personal) sowie 2% der vorgenannten Betriebskosten für Verwaltungsspesen.

Für das Haushaltsjahr 2016 wird der Pauschalbetrag von 300,00 Euro pro Schüler verrechnet, außer eine der betroffenen Gemeinden verlangt die Verrechnung der effektiven Kosten.

Die weiteren Modalitäten werden mit einem Einvernehmensprotokoll festgelegt.

b) Musikschulen

Falls Schüler, welche eine Musikschule besuchen, nicht in der Sitzgemeinde ansässig sind, werden die Betriebskosten unter den betroffenen Gemeinden jährlich im Verhältnis zur Anzahl der am 1. Dezember des Vorjahres eingeschriebenen Schüler aufgeteilt. Als Schüler gelten jedenfalls auch volljährige und erwerbstätige Personen. Die Sitzgemeinde erhält von der Musikschule die erforderlichen Informationen.
Als Betriebskosten gelten jene für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Reinigung, ordentliche Instandhaltung der Räume, allfällige Mieten.

Für das Haushaltsjahr 2016 wird der Pauschalbetrag von 90,00 Euro pro Schüler verrechnet.

Ab 10 Schülern pro Gemeinde, welche nicht in der Sitzgemeinde ansässig sind, müssen die betroffenen Gemeinden mit der Sitzgemeinde ein Einvernehmensprotokoll abschließen, mit welchem alle weiteren Modalitäten festgelegt werden.

DER KOORDINATOR
- Andreas Schatzer -

DER LANDESHAUPTMANN
- Dr. Arno Kompatscher -

DER LANDESRAT
- Arnold Schuler -